

1. Vertragsbedingungen

1.1 Vertragszweck

Das Vertragsunternehmen („VU“) beauftragt InterCard mit der Aktivierung der Funktion „ratenkauf by easyCredit“ an seinem stationären POS-Terminal.

1.2 Voraussetzungen

Der Abschluss einer Zusatzvereinbarung über das Produkt „ratenkauf by easyCredit“ („**Zusatzvereinbarung**“) setzt voraus, dass (a) zwischen InterCard und dem Vertragsunternehmen ein POS-Servicevertrag („**POS-Servicevertrag**“) besteht oder gleichzeitig mit der Zusatzvereinbarung abgeschlossen wird, und (b) eine Factoring-Vereinbarung zwischen der TeamBank, dem Anbieter von „ratenkauf by easyCredit“ („**TeamBank Vertrag**“), und dem Vertragsunternehmen („VU“), besteht.

1.3 Vertragsgrundlagen

Für einen neu abgeschlossenen POS-Servicevertrag gelten die bei Vertragsabschluss aktuellen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der InterCard AG für POS-Service“ („**AGB**“), die das VU zusammen mit dem POS-Servicevertrag erhält und unter www.intercard.de/downloadcenter einsehen kann. Besteht mit dem VU bereits ein POS-Servicevertrag, stimmt das VU mit Abgabe der unterzeichneten Zusatzvereinbarung ausdrücklich zu, dass die aktuellen AGB auch für den bestehenden POS-Servicevertrag gelten und den bisher jeweils geltenden älteren Stand der AGB ablösen. Dies gilt auch unabhängig von einer eventuellen späteren Kündigung der Zusatzvereinbarung oder einer Ablehnung des Antrags. Die Bestimmungen des POS-Servicevertrags gelten für die Leistungen von InterCard im Zusammenhang mit „ratenkauf by easyCredit am POS“, soweit nicht abweichend und schriftlich in dieser Zusatzvereinbarung, oder individuell vereinbart.

1.4 Haftung

Es ist allein Verantwortung des VU, den TeamBank Vertrag abzuschließen, der auch gesonderten Geschäftsbedingungen der TeamBank unterliegt. InterCard haftet nicht für die Leistungen der TeamBank oder für eventuell aus der Nutzung der Leistungen der TeamBank entstehende Schäden. Der POS-Servicevertrag und der TeamBank Vertrag sind jeweils selbständige Verträge und nicht voneinander abhängig. Sollte der Antrag auf Abschluss des TeamBank Vertrags von der TeamBank abgelehnt werden, bleibt die Wirksamkeit des POS-Servicevertrags oder eines entsprechenden Vertragsantrags davon unberührt.

2. Zustandekommen der Zusatzvereinbarung/Aktivierung

2.1 Angebot und Annahme

Mit Abgabe der unterzeichneten Zusatzvereinbarung gibt das VU ein Angebot auf Abschluss der Zusatzvereinbarung ab. InterCard behält sich die Annahme sowie ggfs. auch die Ablehnung des Angebots vor. Wird das Angebot angenommen, kann anstelle einer Benachrichtigung auch die Freischaltung der Funktionalität durch InterCard am POS Terminal des VU erfolgen, dies zählt als Annahme. Wird das Angebot abgelehnt, benachrichtigt InterCard das VU. § 147 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

2.2 Geeigneter Terminaltyp

Ein Grund zur Ablehnung kann insbesondere die fehlende technische Funktionalität am POS Terminal des VU sein. InterCard weist darauf hin, dass bei bestimmten Terminaltypen die technischen Voraussetzungen für die ratenkauf by easyCredit-Funktionalität nicht zur Verfügung stehen. In diesen Fällen wird InterCard den Antrag ablehnen oder dem VU anbieten, zeitgleich ein geeignetes POS Terminal bei InterCard zu erwerben.

2.3 Geeignete Softwareversion

Voraussetzung für die technische Aktivierung ist zudem das Vorhandensein der jeweils bei Abschluss der Zusatzvereinbarung aktuellsten Softwareversion auf dem POS Terminal. Sollte dies nicht der Fall sein, ist beim POS Terminal zunächst ein Softwareupdate durchzuführen, welches zusätzliche Kosten verursacht. Die Höhe des vom VU für ein Softwareupdate zu zahlenden Entgelts ergibt sich aus der Zusatzvereinbarung. Ist kein Softwareupdate verfügbar, wird InterCard ein Angebot für ein entsprechendes Austauschgerät erstellen.

3. Entgelte

3.1 Monatliche Entgelte

Die Berechnung der monatlichen bzw. laufenden Entgelte durch InterCard erfolgt in dem Kalendermonat, in dem der Antrag angenommen wird, anteilig bis zum Ende des jeweiligen Kalendermonats, danach jeweils zum Ende eines Kalendermonats.

3.2 Einmalige Entgelte

Einmalige Entgelte werden durch InterCard zum Ende des jeweiligen Kalendermonats, in dem die Leistung erbracht wird, berechnet.

4. Datenübermittlung

4.1 Datenweitergabe an die TeamBank

Die vom VU auf dem Antragsformular angegebenen Daten werden von InterCard an die TeamBank zur weiteren Vertragsabwicklung übermittelt.

4.2 Datenbereitstellung durch die TeamBank

Für die Bereitstellung der Funktion ratenkauf by easyCredit ist die Bereitstellung von Daten durch die TeamBank gegenüber InterCard notwendig. InterCard nutzt diese Daten zur Freischaltung des jeweiligen POS Terminals des VU. Für die inhaltliche Richtigkeit der von der TeamBank übermittelten Daten übernimmt InterCard gegenüber dem VU keine Haftung.

4.3 Datenübermittlung bei Funktionsbeeinträchtigung

Sollte das VU an InterCard eine Beeinträchtigung der Funktion ratenkauf by easyCredit melden, ist InterCard berechtigt, die Anfrage zusammen mit den Daten des VU an die TeamBank zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ursache der Beeinträchtigung (auch) bei der TeamBank liegt.

5. Laufzeit / Kündigung

5.1 Vertragsbeginn

Die Zusatzvereinbarung beginnt, nach Gegenzeichnung oder Annahme (Ziff. 2.1) durch InterCard, mit dem in der Zusatzvereinbarung vereinbarten Freischaltungstermin.

5.2 Kündigung

Die Kündigungsfrist für die Zusatzvereinbarung beträgt drei (3) Monate zum Ende eines Kalenderquartals. Im Übrigen teilt die Zusatzvereinbarung das Schicksal des POS-Vertrags und endet automatisch mit der Beendigung desselben.

5.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zusatzvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein solches Recht besteht für InterCard insbesondere dann, wenn der Vertrag zwischen InterCard und der TeamBank über die Bereitstellung der Funktion ratenkauf by easyCredit im Netzbetrieb der InterCard enden sollte.

5.4 Folge einer Kündigung, Pflichten des VU

Im Falle einer Kündigung nur dieser Zusatzvereinbarung, gleich aus welchem Grund, bleiben alle übrigen Vereinbarungen zwischen InterCard und dem VU unberührt.

Endet der TeamBank Vertrag des VU, ist es Sache des VU, die Zusatzvereinbarung rechtzeitig zu kündigen. Der POS-Vertrag bleibt von einer solchen Kündigung unberührt.

6. Umsetzung von Vorgaben der Kartenorganisationen und von regulatorischen Vorgaben

Führen geänderte Anforderungen der Kartenorganisationen und / oder der TeamBank und / oder führt die Änderung der Anforderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Änderung in der Terminalsoftware, wird InterCard diese gemäß den Vorgaben umsetzen. Über die Änderung wird das VU entsprechend der Regelungen in den AGB informiert. Etwa entstehende Kosten / Entgelte wird InterCard zusammen mit der Information über die Änderung mitteilen.